

Vollzugsreglement zum Friedhof- und Bestattungsreglement

vom 17. August 2016

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 17 Abs. 1 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 7. April 2016 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuständigkeiten

Art. 1

¹ Die zuständigen Stellen für den Vollzug des Friedhof- und Bestattungsreglements sowie die sich darauf stützenden Bestimmungen dieses Vollzugsreglements sind:

- a) Abteilung Betriebe für:
 - Bewilligung von Grabmalen;
 - Erlass von Verfügungen gemäss Gebührentarif.
- b) Stadtgärtnerei für:
 - Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Friedhöfe;
 - Durchführung der Bestattungen;
 - Erstellung des Belegungsplans und die Grabzuteilung;
 - Kontrolle des Grabregisters und der Grabnummern;
 - Sicherstellung von Ruhe und Ordnung auf den öffentlichen Friedhöfen;
 - Ersatzvornahme bei mangelhaftem Unterhalt von Grabmalen oder Vernachlässigung der Grabpflege.
- c) Bestattungsamt für die Vorbereitung der Bestattung wie:
 - Entgegennahme der Anzeige eines Todesfalls;
 - Bestimmung, falls notwendig, des Bestattungsorts und, nach Rücksprache mit dem Departement Finanzen, Kultur und Verwaltung der Bestattungsart;
 - Einsargen und Transport;
 - Erlass amtliche Anzeigen;
 - Erlass Verfügungen gemäss Gebührentarif.
- d) Finanzverwaltung (Stadtkasse) für:
 - Grabunterhaltsverträge;
 - Vertrag Familiengräber.

² Soweit nichts anderes geregelt ist, ist das Departement Bau, Umwelt

und Verkehr für den Vollzug des Friedhof- und Bestattungsreglements sowie die sich darauf stützenden Bestimmungen zuständig.

Ruhe und Ordnung

Art. 2

¹ Die Störung der Grabesruhe und unschickliches Benehmen auf dem Friedhofareal sind untersagt. Insbesondere sind Ruhestörungen, Spielen, Picknicken, Pflücken von Blumen und Pflanzen sowie das Mitführen von Tieren nicht gestattet.

² Das Befahren der Friedhofanlagen bedarf einer Bewilligung. Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

II. Bestattung

Religiöse Bestattung

Art. 3

¹ Für eine religiöse Bestattung verständigen sich die Angehörigen der verstorbenen Person mit dem Zivilstandsamt und den zuständigen konfessionellen Stellen.

² Die Anordnung von Kultushandlungen ist Sache der nächsten Angehörigen in Verbindung mit der zuständigen Religionsgemeinschaft.

Weltliche Bestattung

Art. 4

Für eine Bestattung ohne religiösen Beistand trifft das Zivilstandsamt in Absprache mit den Angehörigen die notwendigen Anordnungen. Allfällige Kosten von Dritten haben die Angehörigen zu tragen.

Feuerbestattung

Art. 5

¹ Die Kremation erfolgt in der Regel im Krematorium St.Gallen der Stiftung Krematorium des St.Galler Feuerbestattungsvereins.

² Die Einzelheiten regelt ein Vertrag mit der Stiftung.

Materialien

Art. 6

Für Bestattungen im Erdreich dürfen nur Materialien verwendet werden, die vollständig natürlich abbaubar sind.

Bestattungszeiten

Art. 7

¹ Die Bestattungen finden an Werktagen, ausgenommen Samstagen, in der Regel von 09.30 bis 11.30 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr statt.

² Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen der Gesundheitsbehörden sowie Ausnahmeregelungen, die für Samstage als Folge der gesetzlichen Feiertage oder wegen der Anzahl von Bestattungen verfügt

werden können.

III. Grabmal und Grabausstattung

Grabbezeichnung

Art. 8

Die Stadt Wil errichtet auf eigene Kosten bei allen Gräbern ein einheitlich gestaltetes, einfaches Grabzeichen aus Holz mit Inschrift, solange die Angehörigen kein Grabmal gesetzt oder die Beschriftung angebracht haben.

Frist für das Setzen von Grabmalen

Art. 9

¹ Grabmale dürfen frühestens neun Monate nach der Erdbestattung gesetzt werden. Für Urnengräber beträgt die Frist drei Monate.

² Grabmale dürfen erst gesetzt werden, wenn eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt. An Samstagen, bei gefrorenem Boden und während Bestattungen dürfen keine Grabmale gesetzt werden.

³ Bei Zuwiderhandlung wird das Grabmal auf Kosten der Auftraggebenden entfernt.

Gestaltung

Art. 10

¹ Das Grabmal soll in der Form schlicht gestaltet sein, eine klare Linienführung haben und ein gutes Grössenverhältnis aufweisen.

² Gestaltungswünsche auf Grund des kulturellen und religiösen Hintergrunds der verstorbenen Person werden unter Vorbehalt der Wahrung des guten Gesamtbildes berücksichtigt.

Werkstoffe

Art. 11

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmalen sind vorzugsweise Naturstein, wetterbeständiges Holz sowie Metalle zu verwenden.

² Die Verwendung von anderen Materialien kann bewilligt werden, wenn die Gestaltungsvorschriften erfüllt sind.

Bearbeitung

Art. 12

¹ Alle Flächen des Grabmals müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.

² Naturgespaltene Vorderflächen sind bei Grabsteinen mit einer klaren Umrissform zu gestalten. Alle übrigen Flächen müssen handwerklich bearbeitet sein.

³ Unbearbeitete Steine sind ausnahmsweise und unter Einhaltung der Gestaltungsvorschriften zulässig.

Schriften und Schmuck

Art. 13

¹ Bei Erd- und Urnenreihengräber sowie Familiengräber ist die bildhauerische Gestaltung erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich harmonisch ins Grabmal einfügen.

² Eine einheitliche Gestaltung und Beschriftung mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person erfolgt auf Kosten der Angehörigen:

- a) im Friedhof Wil bei der Lehmmauer, runden Mauer sowie beim Gemeinschaftsgrab;
- b) im Friedhof Bronschhofen beim Gemeinschaftsgrab.

Grabstätte Familiengräber

Art. 14

¹ Die Minimalgrösse beträgt 200 x 200 cm für zwei Erdbestattungen und zwei Urnenbestattungen.

² Es wird eine Mietgebühr erhoben.

³ Eine vorzeitige Reservationsmöglichkeit ist ausgeschlossen.

Grabmalmasse

a) Grabstein

Art. 15

Für stehende Grabmale gelten folgende Maximalmasse, gemessen ab den Einfassungen:

- a) Reihengräber Erdbestattung
 - Höhe: 120 cm
 - Breite: 60 cm
- b) Reihengräber Urnenbeisetzung
 - Höhe: 80 cm
 - Breite: 50 cm
- c) Familiengräber
 - Höhe: 120 cm
 - Breite: 150 cm

b) Grabplatte

Art. 16

Für liegende Grabplatten gelten folgende Maximalmasse:

- a) Reihengräber Erdbestattung
 - Länge: 120 cm
 - Breite: 60 cm
 - Höhe: 15 cm
- b) Reihengräber Urnenbeisetzung
 - Länge: 60 cm

- Breite: 60 cm
- Höhe: 15 cm
- c) Familiengräber
 - Länge: 120 cm
 - Breite: 80 cm
 - Höhe: 15 cm

Grabmalstärke	<u>Art. 17</u> Die Minimalstärke der Grabmale aus Naturstein beträgt 12 cm.
Grabmalbewilligung	<u>Art. 18</u> Das Gesuch um Grabmalbewilligung ist im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen. Es können ergänzende Unterlagen wie Material- und Farbmuster oder Schriftproben verlangt werden.
Ausnahmen	<u>Art. 19</u> Ausnahmen von den Gestaltungsvorschriften für Grabmale können auf begründetes Gesuch hin bewilligt werden, sofern wichtige Gründe wie eine künstlerisch besonders wertvolle Gestaltung vorliegen sowie die Würde und das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden.
Mangelnder Unterhalt	<u>Art. 20</u> Ein Grabmal gilt insbesondere als mangelhaft unterhalten, wenn es schief oder nicht genügend stabil steht.

IV. Grabbepflanzung und -pflege

Bepflanzung und Grabpflege	<u>Art. 21</u> ¹ Jede Grabstätte muss wenigstens über einen einfachen, gepflegten pflanzlichen Schmuck verfügen.
a) Reihengräber und Familiengräber	² Die Bepflanzung ist so zu wählen, dass die angrenzenden Gräber nicht beeinträchtigt werden. Störende Pflanzen und unpassender Grab schmuck sind auf Verlangen zu entfernen. ³ Der Grabunterhalt kann mittels privatrechtlicher Vereinbarung an die Stadtgärtnerei oder an Dritte übertragen werden.
b) Lehmmauer, runde Mauer und Gemeinschaftsgrab	<u>Art. 22</u> ¹ Die Stadt Wil ist für eine einheitliche, einfache Dauerbepflanzung sowie deren Unterhalt zuständig. ² Blumen- und Grabschmuck dürfen nur anlässlich der Beisetzung gelegt werden und sind innert angemessener Frist durch die Angehörigen

zu entfernen. Private Bepflanzungen sind nicht zulässig.

Mangelnder Unterhalt

Art. 23

Die Grabpflege gilt insbesondere als vernachlässigt, wenn keine Bepflanzung resp. Gestaltung angebracht ist oder eine Bepflanzung nicht im üblichen Rahmen unterhalten wird.

V. Inkrafttreten

Art. 24

Dieses Reglement tritt zusammen mit dem Friedhof- und Bestattungsreglement in Kraft.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Christoph Sigris
Stadtschreiber